

**Das Präsidium des LVS stellt folgende Anträge zu Änderungen der Satzung des LVS:**

**Antrag Nr. 1:**

**§ 1 Name, Sitz und Grundsätze des Verbandes**

**Neufassung:**

(10) Gender-Klausel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

**Begründung:**

Die Regelung sollte als neuer Satzungsbaustein entsprechend der aktuellen Rechtsprechung aufgenommen werden.

**Neufassung:**

(11) sexualisierte Gewalt

Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verband wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperrern, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

**Begründung:**

BMI und DOSB haben mit Schreiben v. 31.03.2017 und 15.03.2019 die Spitzenverbände aufgefordert, das Thema Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport in der Verbandsarbeit zu verankern und weitergehende Maßnahmen zu greifen.

**Neufassung:**

(12) Eintreten für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft

Der Verband tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, populistischen und extremistischen Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Verbandstätigkeit keinen Raum geben.

Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des Verbandes, für die Beschäftigten und die Sportler, die für den Verband auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben.

**Begründung:**

Umsetzung des DOSB-Positionspapiers in der Fassung August 2020.

**Antrag Nr. 2:**

**§ 12 Finanzen**

**Bisherige Fassung:**

- (1) Der LVS finanziert sich von:
- Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
  - Zuwendungen des LSB Sachsen
  - Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes
  - Zuschüssen von staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen
  - Spenden
  - Sponsorengeldern

**Neufassung:**

- (1) Der LVS finanziert sich von:
- Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
  - Zuwendungen des LSB Sachsen
  - Steuermitteln auf der Grundlage des ~~von den Abgeordneten des~~ sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes
  - Zuschüssen von staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen
  - Spenden
  - Sponsorengeldern

**Begründung:**

Streichung des Wortlautes entsprechend der Vorgaben des sächsischen Landtages.

**Antrag Nr. 3:**

**§ 18 Good Governance**

**Neufassung:**

- (1) Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
- (2) Den übergeordneten Rahmen bildet der beschlossene Ethik-Code des DLV, der für alle Landesverbände der Leichtathletik verbindlich ist.
- (3) Das Präsidium kann auf dieser Grundlage weitergehende Good-Governance Regularien beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes, seine Beschäftigte und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (5) Der Verband kann eine Ethik-Kommission berufen, die die Verbandsführung in Fragen der Guten Verbandsführung berät. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

**Begründung:**

Die Regelung sollte als neuer Satzungsbaustein entsprechend der aktuellen Rechtsprechung aufgenommen werden.